

Elisabethenpflege Schwäbisch Gmünd**Satzung**

Präambel

„Seine königliche Majestät haben am 19. Februar 1900 allergnädigst geruht, der Stiftung „Elisabethenpflege“ in Gmünd die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Verfassung vorbehaltlich der Rechte Dritter zu verleihen“ (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, 1900, Nr. 11, Seite 151).

§ 1

Die Elisabethenpflege in Gmünd ist eine von Stadtpfarrer Saile in Gmünd aus einem von ihm ersammelten Fonds gemachte katholisch-kirchliche Stiftung und hat den Zweck, den Kranken der Stadtgemeinde Gmünd, welche dies benötigen, Pflege und Hilfe angedeihen zu lassen durch Anstellung und Verwendung von katholischen Ordensschwestern aus einer in Württemberg zugelassenen Kongregation.

§ 2

Das Vermögen der Elisabethenpflege besteht

- a) aus dem unter dem Namen St. Elisabeth in der Schulstraße hier gelegenen, Wohnhaus und Garten umfassenden Anwesen mit Einschluss des Inventars,
- b) aus dem Elisabethenfonds.

§ 3

Die Mittel zur Bestreitung des gesamten Aufwands, welcher auf das Anwesen, für den Unterhalt der Schwestern, überhaupt zur Erreichung des Zwecks der Stiftung zu machen ist, schöpft die Elisabethenpflege neben dem Erträgnis des Elisabethenfonds auch aus den für geleistete Krankenpflege gegebenen Belohnungen, aus Vermächtnissen und Geschenken, erforderlichenfalls auch aus Hauskollekten, welche innerhalb der Gemeinde veranstaltet werden.

§ 4

Die Verwaltung des Vermögens geschieht durch den Vorstand nach Maßgabe der in den §§ 7-13 gegebenen Bestimmungen.

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem katholischen Stadtpfarrer als dem Vorsitzenden,
- b) dem Stadtschultheiß oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter, sofern dieselben der katholischen Kirche angehören,
- c) dem ältesten Kaplan, das heißt demjenigen Kaplan, der im Vergleich zu den anderen die längste Zeit in Gmünd ist,
- d) dem katholischen Kirchenpfleger,
- e) aus drei vom katholischen Kirchenstiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Dieselben sind stets als auf solange gewählt zu betrachten, als sie dem Kirchenstiftungsrat angehören.

Wenn der Stadtschultheiß oder sein Stellvertreter der katholischen Kirche nicht angehören, so ist als Ersatz hierfür ein weiteres Mitglied vom Kirchenstiftungsrat aus seiner Mitte zu wählen auf so lange, als jene Voraussetzung zutrifft. Ist die Stadtpfarrei nicht definitiv besetzt, so übernimmt der älteste

Kaplan im Vorstand die Stelle des Vorsitzenden; der Pfarrverweser aber tritt als Mitglied in den Vorstand ein.

§ 6

Der Vorstand vertritt die Elisabethenpflege gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Der unmittelbare Vorgesetzte der die Krankenpflege besorgenden Ordensschwwestern ist der Vorsitzende; er hat das Recht der Aufsicht über ihre Krankenpflege. Dem Vorsitzenden liegt auch die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte ob.

§ 8

Die Rechnungs- und Kassenführung übernimmt der Kirchenpfleger. Auf seinen Wunsch kann sie auch einem anderen Mitglied des Vorstands von letzterem übertragen werden. Von dem mit der Kassenführung Beauftragten ist eine angemessene Kautionsleistung zu leisten. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens kommt dem Vorsitzenden zu. Derselbe hat jährlich wenigstens einmal unerwartet Kassensturz zu halten.

§ 9

Die Zustimmung und Genehmigung des Vorstands ist erforderlich bei Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, Erstellung von Neubauten und größeren baulichen Veränderungen, bei Übernahme von bleibenden Verbindlichkeiten, bei Einführung oder Änderung jährlich wiederkehrender Ausgaben, namentlich von Besoldungen, bei Feststellung der Kautionsleistung des Kassenführers, bei Anlage von Kapitalien bei Privaten oder in Staatspapieren, bei Schuldaufnahmen und Grundstocksangriffen, beim Beginnen oder Verlassen eines Rechtsstreits sowie bei einmaligen Ausgaben, die den Betrag von 300,- DM übersteigen.

§ 10

Das mit der Kassen- und Rechnungsführung betraute Mitglied des Vorstands hat jedes Jahr auf 1. April Rechnung zu stellen, die gestellte Rechnung dem Vorstand zur Prüfung und sodann dem Bischöflichen Ordinariat behufs ihrer Revision vorzulegen.

§ 11

Der Vorstand entscheidet bei seinen Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12

Im Fall die Elisabethenpflege einmal außer Stand gesetzt wäre, ihren Zweck und ihre Aufgabe zu erfüllen, so ist ihr gesamtes Vermögen von der katholischen Kirchenpflege in abgesonderte Verwaltung zu nehmen, bis es möglich wird, dasselbe seiner ursprünglichen Zweckbestimmung zurückzugeben und den Kranken in der Stadt durch katholische Ordensschwwestern wieder Hilfe und Pflege zuzuwenden.

§ 13

Die Oberaufsicht über die Elisabethenpflege übt des Bischöfliche Ordinariat aus nach Maßgabe der von demselben für das örtliche Kirchenvermögen gegebenen Vorschriften. Der Staatsregierung steht das Recht zu, sich durch Einsichtnahme von den Papieren und Akten der Stiftungsverwaltung jederzeit von dem Stand der letzteren und insbesondere von der Einhaltung der Stiftungsverfassung Kenntnis zu verschaffen.